

PERSONALREGLEMENT für die Lehrpersonen (PRL)
(vom 21. Oktober 2024)

Der Gemeinderat,
gestützt auf Artikel 67 der Personalverordnung, beschliesst:

1. Kapitel: **Zweck und Geltungsbereich**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement vollzieht die Personalverordnung¹ im Bereich der Lehrpersonen.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für einzelne Angestellte, Personalkategorien oder Sachbereiche.

2. Kapitel: **Arbeitsverhältnis**

Artikel 2 Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung erfolgt in weiblicher und männlicher oder in geschlechtsneutraler Form. Sie enthält gegebenenfalls Hinweise auf die Eignung der Stelle für die Teilzeitbeschäftigung und für den beruflichen Wiedereinstieg.

² Die Ausschreibung kann insbesondere unterbleiben:

- a) wenn die Stelle durch Versetzung oder ausnahmsweise auf dem Wege der Berufung besetzt wird;
- b) in Bereichen, in denen die öffentliche Ausschreibung einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde, namentlich für befristete Stellen oder für solche ohne tauglichen Stellenmarkt;
- c) wenn die Anstellungsbehörde das aus anderen Gründen im Einzelfall beschliesst.

Artikel 3 Anstellungsbehörde, Anstellung

¹ Anstellungsbehörde ist der Schulrat.

² Im Rahmen des übergeordneten Rechts und der besonderen Gesetzgebung insbesondere Artikel 7 Absatz 2 der Personalverordnung erfolgt die Wahl oder auch die Entlassung grundsätzlich mittels Beschluss durch den Schulrat

¹ ARB 2.45

2.49

(Jan. 2025)

³ Bis und mit Stufe Schulleitung erfolgt der Anstellungs- oder Entlassungsprozess bis zur Antragstellung durch die Gesamtschulleitung zusammen mit dem zuständigen Schulratsmitglied.

⁴ Für die Anstellung oder Entlassung der Gesamtschulleitung wird der Prozess vollumfänglich durch den Schulrat geführt

⁵ Die Anstellung erfolgt in der Regel auf den Beginn eines Schuljahres.

Artikel 4 schriftlicher Arbeitsvertrag

¹ Mit jeder angestellten Person ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschliessen. Dieser ist von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

² Der Arbeitsvertrag nennt mindestens:

- a) die Vertragsparteien;
- b) die Funktion, die auszuüben ist;
- c) die Einreihung im Lohnsystem;
- d) den Beschäftigungsgrad;
- e) den Vertragsbeginn;
- f) die Vertragsdauer und
- g) den Hinweis auf das Personalrecht als Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Artikel 5 Entschädigung bei einer Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund

Stellt das Gericht fest, dass einer angestellten Person ohne sachlich zureichenden Grund gekündigt wurde, legt die Anstellungsbehörde die Entschädigung im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 der Personalverordnung² fest.

Artikel 6 Lohnfortzahlung im Todesfall

Als nächste Angehörige im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 der Personalverordnung gelten:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;
- b) falls keine Auszahlung nach Buchstabe a erfolgt, den Kindern, für die ein Anspruch auf Familienzulagen besteht;
- c) falls keine Auszahlung nach Buchstabe a oder b erfolgt, die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner, sofern ein gemeinsamer Haushalt mit der verstorbenen Person bis zu deren Tod bestand.

² Führt der Todesfall bei den Hinterbliebenen nach Absatz 1 zu einer finanziellen Notlage, so kann der Schulrat auf Gesuch hin von der Anspruchsreihenfolge abweichen und den Lohnnachgenuss auf höchstens sechs Monatslöhne erhöhen.

² ARB 2.45

³ Bei befristeten Arbeitsverhältnissen erfolgt die Zahlung bis zum Ende der Befristung, längstens jedoch bis Ende des zweiten, dem Todestag folgenden Monats.

3. Kapitel: **Pflichten der Angestellten**

1. Abschnitt: **Arbeitszeit**

Artikel 7 Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit der Lehrpersonen richtet sich nach den Pflichtlektionen³ und dem Amtsauftrag⁴ der einzelnen Lehrpersonen.

2. Abschnitt: **Absenzen, unbezahlter Urlaub, Schwangerschaftsurlaub**

Artikel 8 Bezahlte Absenzen

¹ Die angestellte Person hat in folgenden Fällen generell Anspruch auf bezahlte Absenz. Fällt diese bezahlte Absenz in die Ferien oder auf Feiertage, kann sie nachbezogen werden:

- a) eigene Hochzeit einschliesslich Ab- und Anmeldung bei Arbeitsstellen: zwei Tage;
- b) Todesfälle:
 - 1. Ehepartner oder Ehepartnerin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, eigene Kinder oder Eltern: drei Tage
 - 2. Schwiegereltern, Grosseltern oder Geschwister: ein Tag

² Die angestellte Person hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlte Absenz, sofern diese zwingend in die Arbeitszeit fällt:

- a) *aufgehoben*;
- b) *aufgehoben*;
- c) *aufgehoben*;
- d) Beerdigung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern: einen Halbtage;
- e) *aufgehoben*;
- f) Gründung oder Umzug des eigenen Haushaltes: ein Tag;
- g) Vorladung als Zeugin, Zeuge oder Auskunftsperson: gemäss Aufgebot;
- h) Vorstellungsgespräche für Stellensuche nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses: zwei Tage;
- i) Blutspenden: gemäss Aufgebot;

³ RB 10.1222 Beitragsverordnungen

⁴
Richtlinien zum beruflichen Auftrag und zur Arbeitszeit der Lehrpersonen der Volksschule vom 22. Oktober 1999, ERB 142/99

2.49

(Jan. 2025)

- k) für leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendigen Aus- und Weiterbildung; die notwendige Zeit; höchstens 5 Tage pro Jahr;
- l) Besuch von Feuerwehrkursen, kantonalen Fachrapporten, Tagungen oder Inspektionen: bis 5 Tage pro Jahr;
- m) Mitwirkung in öffentlichen Ämtern: bis höchstens 15 Arbeitstage pro Jahr;
- n) für die Pflege eines Familienmitglieds in auf- oder absteigender Linie oder des Lebenspartners oder Lebenspartnerin mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen soweit eine Pflege notwendig und nicht anderweitig geregelt ist; höchstens 3 Tage pro Ereignis und höchstens 10 Tage pro Jahr. Es kann ein Arztzeugnis verlangt werden;
- o) Arzt- und Zahnarztbesuch, sofern diese zwingend in die Unterrichtszeit fallen.
- p) Betreuungsurlaub für gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder gemäss Artikel 329i des Obligationenrechts;
- q) Rettungseinsätze gemäss Aufgebot: bis höchstens 15 Arbeitstage pro Jahr

³ Die bezahlten Absenzen nach Absatz 2 dürfen nur bezogen werden, soweit sie erforderlich sind, um die entsprechenden Tätigkeiten auszuüben. Allfällige Erwerbsersatzleistungen sind der Gemeinde abzuliefern.

⁴ Der Schulrat kann andere oder weitergehende bezahlte Absenzen bewilligen.

⁵ Unbezahlte Absenzen, die nicht kompensiert werden können, gelten als unbezahlter Urlaub.

⁶ Voraussehbare Absenzen sind der Schulleitung im Voraus mitzuteilen, nicht voraussehbare baldmöglichst.

Artikel 9 Unbezahlter Urlaub

¹ Unbezahlter Urlaub ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Schulrat erteilt, wenn es der Dienstbetrieb zulässt.

² Ein unbezahlter Jahresurlaub kann in der Regel Lehrpersonen gewährt werden, die während mindestens 4 Jahren in der Gemeinde unterrichtet haben. In besonderen Fällen, insbesondere bei weiterführender Berufsausbildung, kann die Beurlaubung auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Urlaubsgesuche sind bis spätestens 31. Januar dem Schulrat einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf die Urlaubsgewährung besteht nicht.

³ Ist der Urlaub kürzer als ein Jahr, beträgt der Abzug pro ausfallende Schulwoche 1/40 des Jahresgehalts.

Artikel 10 Mutterschaftsurlaub

¹ Angestellte haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen zu 100% Lohn.

² Bemessungsgrundlage für den Mutterschaftsurlaub ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen.

³ Der Mutterschaftsurlaub kann durch anschliessenden unbezahlten Urlaub verlängert werden. Wird ein unbezahlter Urlaub vor der Geburt oder innert zwei Wochen nach der Geburt beantragt, besteht ein Anspruch auf acht Wochen zusätzlichen unbezahlten Urlaub.

⁴ Nach dem Mutterschaftsurlaub kann der Beschäftigungsgrad auf Gesuch der angestellten Person unter Wahrung des Urlaubsanspruches reduziert werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

Artikel 10 Vaterschaftsurlaub

¹ Angestellte haben Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen zu 100% Lohn

² Bemessungsgrundlage für den Vaterschaftsurlaub ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen.

³ Innerhalb von zwei Jahren nach Geburt des Kindes kann ein unbezahlter Vaterschaftsurlaub von 2 Monaten bezogen werden.

⁴ Nach dem Vaterschaftsurlaub kann der Beschäftigungsgrad auf Gesuch der angestellten Person unter Wahrung des Urlaubsanspruches reduziert werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

4. Kapitel: Rechte der Angestellten

1. Abschnitt: Lohn

Artikel 11 Grundlagen

¹ Die Höhe des Lohnes richtet sich nach dem Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an der Volksschule⁵. Massgebend sind dabei die Lohn Tabellen im Anhang 2 der Personalverordnung⁶.

² In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstellungsbehörde eine höhere Besoldung festlegen.

Artikel 12 Lohn bei Krankheit befristet beschäftigter Angestellter

Die Regelung nach Artikel 49 Absatz 1 und 2 der Personalverordnung gilt auch für Angestellte die in einem befristeten Anstellungsverhältnis zur Gemeinde stehen.

⁵ RB 10.1224

⁶ ARB 2.45

2.49

(Jan. 2025)

2. Abschnitt: **Spesen und besondere Vergütungen**

Artikel 13 Verpflegung und Übernachtung

¹ Die angestellte Person hat für Amtsverrichtungen ausserhalb des Arbeitsortes Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) für jede Hauptmahlzeit Fr. 28.—
- b) für Übernachten und Frühstück die effektiven Kosten.

² Der Anspruch auf eine Entschädigung besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstanden sind.

³ Sofern die Vergütung die tatsächlichen Auslagen der angestellten Person nicht deckt, hat sie Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, wenn der Mehraufwand ausgewiesen und begründet ist.

Artikel 14 Reisespesen

¹ Für Dienstreisen sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

² Die Angestellten haben grundsätzlich Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billett zweiter Klasse.

³ Die Angestellten haben Anspruch auf die Vergütung der Taxispesen, sofern besondere Umstände die Benützung dieses Transportmittels erfordern.

Artikel 15 Benutzung privater Motorfahrzeuge für dienstliche Zwecke

¹ Können erheblich Zeit und Kosten eingespart werden oder ist der Einsatz eines Motorfahrzeuges bedeutend zweckmässiger, so kann die Gesamtschulleitung die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges generell oder im Einzelfall bewilligen.

² Für bewilligte Fahrten mit Privatfahrzeugen hat die angestellte Person Anspruch auf folgende Vergütungen pro effektiv gefahrenen Kilometer:

- a) mit Personenwagen Fr. —.70;
- b) mit Motorrädern Fr. —.35;
- c) Parkgebühren nach Aufwand.

³ Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke vom Arbeitsplatz an den auswärtigen Ort oder direkt vom Wohnsitz an diesen Ort.

Artikel 16 Spesen bei Fort- und Weiterbildungskursen

Beim Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen richten sich die Spesen nach den besonderen Bestimmungen der Bildungs- und Kulturdirektion.

Artikel 17 Abrechnung

Spesenvergütungen sind in der Regel monatlich, spätestens quartalsweise geltend zu machen.

Artikel 18 Besondere Vergütungen

Die Übernahme von Funktionen oder Tätigkeiten für die Schule Altdorf, welche nicht zum Amtsauftrag⁷ gehören, werden abgegolten, soweit die Abgeltung vom Schulrat bewilligt wurde.

3. Abschnitt: **Ferien**

Artikel 19 Grundsatz

¹ Die Ferien richten sich nach den Schulferien der Gemeinde Altdorf.

² Weiterbildungskurse, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaftsurlaub und arbeitsfreie Tage, die in die Ferien fallen, werden nicht ausgeglichen. In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

Artikel 20 Ferien bei Anstellungen von weniger als einem Jahr

Bei Anstellungsverhältnissen, die weniger als ein Jahr dauern, wird der Ferienanspruch durch den entsprechenden Lohnzuschlag abgegolten.

5. Kapitel: **Schlussbestimmungen**

Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Personalreglement für die Lehrpersonen vom 1. Januar 2021 wird aufgehoben.

Artikel 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

⁷ Richtlinien zum beruflichen Auftrag und zur Arbeitszeit der Lehrpersonen der Volksschule vom 22. Oktober 1999, ERB 142/99

2.49

(Jan. 2025)

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Pascal Ziegler, Gemeindepräsident

Bernhard Schuler, Gemeindeschreiber